OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303997/6/RW

Datum:
Linz, 13. April 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Wagner über die auf den Strafausspruch zu Spruchpunkt 1. und Spruchpunkt 2. beschränkte A__, betreffend das gegen B__ als Beschuldigten, vertreten durch C__, wegen 5 Übertretungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) erlassene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 02.07.2025, GZ: BHFR/925060002301/25,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Ausspruch einer Gesamtstrafe zu Spruchpunkt 1. und Spruchpunkt 2. insofern abgeändert, als zu Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 02.07.2025, GZ: BHFR/925060002301/25, eine Geldstrafe von 1.600 Euro sowie zu Spruchpunkt 2. eine Geldstrafe von 1.000 Euro verhängt wird, sodass die Einzelstrafen der Spruchpunkte 1. bis 5. des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses insgesamt einen Strafbetrag in der Höhe von 5.450 Euro anstelle von 4.850 Euro ergeben.

II. Der Beschuldigte hat keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (in der Folge: belangte Behörde) vom 02.07.2025, GZ: BHFR/925060002301/25, wurde über B__ (in der Folge: der Beschuldigte) zu Spruchpunkt 1. wegen einer Übertretung des § 26 Abs. 1 Z 1 LSD-BG iVm. § 19 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 LSD-BG und zu Spruchpunkt 2. wegen einer Übertretung des § 26 Abs. 1 Z 3 iVm § 21 Abs. 1 LSD-BG eine Gesamtstrafe von 2.000 Euro, zu Spruchpunkt 3. wegen einer Übertretung des § 28 Z 1 LSD-BG iVm § 22 Abs. 1 LSD-BG eine Geldstrafe von 1.250 Euro, zu Spruchpunkt 4. wegen einer Übertretung des § 27 Abs. 1 iVm § 12 Abs. 1 Z 3 LSD-BG eine Geldstrafe von 600 Euro und zu Spruchpunkt 5. wegen einer Übertretung des § 28 Z 4 LSD-BG iVm § 12 Abs. 1 Z 4 LSD-BG eine Geldstrafe von 1.000 Euro, insgesamt sohin eine Geldstrafe von 4.850 Euro verhängt.

I.2. Den angefochtenen Spruchpunkten 1. bis 2. im Straferkenntnis liegen folgende Tatvorwürfe zugrunde:

„1. Datum/Zeit der Kontrolle: 21.11.2024, 09:00 Uhr bis 10:40 Uhr
Ort der Kontrolle: D-Straße
Sie haben als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma E__ in O__, zu verantworten, dass folgender Arbeitnehmer beschäftigt wurde und die Meldung über die Entsendung bei den Angaben über die Arbeitsaufnahme dieser Person nicht vollständige Angaben der Zentralen Koordinationstelle (ZKO) erstattet wurde, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1 LSD-BG die Meldung oder die Meldung über nachträgliche Änderungen bei den Angaben (Änderungsmeldung) entgegen § 19 Abs. 1 LSD-BG nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet.

1. Arbeitnehmer: F__

Folgende Angaben waren in der Meldung vom 15.11.2024, ZKO3/2024-118923a, nicht korrekt und somit nicht vollständig:

Punkt 2: Name und Anschrift der nach den Vorschriften des Sitzstaates des Arbeitgebers zur Vertretung des Arbeitgebers nach außen Berufenen

Punkt 3: Name und Anschrift der in Österreich anwesenden Ansprechperson, die Aufgaben nach § 23 bei einer Kontrolle am Arbeits(Einsatz)ort wahrnehmen kann

Geb.: 29.05.1991
Staatsangehörigkeit: Niederlande
Tätigkeit: Montagemonteur
Arbeitsantritt: 18.11.2024, 08:00 Uhr

2. Arbeitnehmer: G__

Folgende Angaben waren in der Meldung vom 06.11.2024, ZKO3/2024-115236d, nicht korrekt und somit nicht vollständig:

Punkt 2.: Name und Anschrift der nach den Vorschriften des Sitzstaates des Arbeitgebers zur Vertretung des Arbeitgebers nach außen Berufenen

Punkt 3.: Name und Anschrift der in Österreich anwesenden Ansprechperson, die Aufgaben nach § 23 bei einer Kontrolle am Arbeits(Einsatz)ort wahrnehmen kann

Sie haben weiters die Meldung der Änderungen der Entsendung für folgenden Arbeitnehmer nicht erstattet, da die Entsendung nicht - wie in der Meldung vom 06.11.2024, ZKO3/2024-115236d, unter Punkt 5.2. angeführt – bis zum 27.11.2024 erfolgte:
Geb.: 26.08.1964
Staatsangehörigkeit: Niederlande
Tätigkeit: Montagemonteur
Arbeitsantritt: 18.11.2024, 08:00 Uhr

3. Arbeitnehmer: H__

Folgende Angaben waren in der Meldung vom 15.11.2024, ZKO3/2024-118905z, nicht korrekt und somit nicht vollständig:

Punkt 2: Name und Anschrift der nach den Vorschriften des Sitzstaates des Arbeitgebers zur Vertretung des Arbeitgebers nach außen Berufenen
Punkt 3: Name und Anschrift der in Österreich anwesenden Ansprechperson, die Aufgaben nach § 23 bei einer Kontrolle am Arbeits(Einsatz)ort wahrnehmen kann

Geb.: 17.08.1985
Staatsangehörigkeit: Niederlande
Tätigkeit: Montagemonteur
Arbeitsantritt: 18.11.2024, 08:00 Uhr

4. Arbeitnehmer: I__

Folgende Angaben waren in der Meldung vom 06.11.2024, ZKO3/2024-115241k, nicht korrekt und somit nicht vollständig:

Punkt 2: Name und Anschrift der nach den Vorschriften des Sitzstaates des Arbeitgebers zur Vertretung des Arbeitgebers nach außen Berufenen
Punkt 3: Name und Anschrift der in Österreich anwesenden Ansprechperson, die Aufgaben nach § 23 bei einer Kontrolle am Arbeits(Einsatz)ort wahrnehmen kann

Geb.: 07.03.1971
Staatsangehörigkeit: Niederlande
Tätigkeit: Montagemonteur
Arbeitsantritt: 18.11.2024, 08:00 Uhr

5. Arbeitnehmer: J__

Folgende Angaben waren in der Meldung vom 06.11.2024, ZKO3/2024-115227s, nicht korrekt und somit nicht vollständig:

Punkt 2.: Name und Anschrift der nach den Vorschriften des Sitzstaates des Arbeitgebers zur Vertretung des Arbeitgebers nach außen Berufenen
Punkt 3.: Name und Anschrift der in Österreich anwesenden Ansprechperson, die Aufgaben nach § 23 bei einer Kontrolle am Arbeits(Einsatz)ort wahrnehmen kann

Sie haben weiters die Meldung der Änderungen der Entsendung für folgenden Arbeitnehmer nicht erstattet, da die Entsendung nicht- wie in der Meldung vom 06.11.2024, ZKO3/2024-115227s, unter Punkt 5.2. angeführt – bis zum 06.12.2024 erfolgte:
Geb.: 05.05.1976
Staatsangehörigkeit: Niederlande
Tätigkeit: Montagemonteur
Arbeitsantritt: 18.11.2024, 08:00 Uhr

2. Datum/Zeit: 21.11.2024, 09:00 Uhr bis 10:40 Uhr
Ort: D-Straße
Sie haben als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma E__ in O__, diese ist Arbeitgeberin mit Sitz in einem EU- Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft, zu verantworten, dass unten angeführte Unterlagen am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während des Entsendezeitraumes nicht bereitgehalten und auch vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich gemacht wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 1 oder Abs. 2 LSD-BG nicht bereithält oder dem Amt für Betrugsbekämpfung oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich macht.

Gem. § 21 Abs. 1 LSD-BG sind folgende Unterlagen bereitzuhalten:

1. Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, oder Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit), sofern für den entsandten Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht; kann der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher oder englischer Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Entsendung nicht möglich war, sind gleichwertige Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1 und Dokumente, aus denen sich ergibt, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Entsendung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt) bereitzuhalten;
2. die Meldung gemäß § 19;
3. die behördliche Genehmigung der Beschäftigung der entsandten Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers gemäß § 19 Abs. 3 Z 11 oder Abs. 7 Z 8, sofern eine solche erforderlich ist.

Folgende Unterlagen wurden nicht am Arbeits(Einsatz)ort im Inland bereitgehalten oder dem Amt für Betrugsbekämpfung unmittelbar in elektronischer Form zugänglich gemacht:

- Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, oder Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit), sofern für den entsandten Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht; kann der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher oder englischer Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Entsendung nicht möglich war, sind gleichwertige Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1 und Dokumente, aus denen sich ergibt, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Entsendung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt) bereitzuhalten;

1. Arbeitnehmer: I__
Geb.: 07.03.1971
Staatsangehörigkeit: Niederlande
Tätigkeit: Montagemonteur
Arbeitsantritt: 18.11.2024, 08:00 Uhr
Arbeits(Einsatz)ort: D-Straße

2. Arbeitnehmer: J__
Geb.: 05.05.1976
Staatsangehörigkeit: Niederlande
Tätigkeit: Montagemonteur
Arbeitsantritt: 18.11.2024, 08:00 Uhr
Arbeits(Einsatz)ort: D-Straße

3. Arbeitnehmer: G__
Geb.: 26.08.1964
Staatsangehörigkeit: Niederlande
Tätigkeit: Montagemonteur
Arbeitsantritt: 18.11.2024, 08:00 Uhr
Arbeits(Einsatz)ort: D-Straße"

[Hervorhebungen wurden nicht übernommen]

In der Begründung des Straferkenntnisses wird nicht ausgeführt, weshalb die belangte Behörde wegen der Übertretung zu Spruchpunkt 1. und Spruchpunkt 2. des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses eine Gesamtstrafe und nicht jeweils pro Übertretung eine Strafe verhängt hat.

I.3. Das Amt für Betrugsbekämpfung (in der Folge: Bf) hat rechtzeitig eine auf den Strafausspruch zu Spruchpunkte 1. und 2. eingeschränkte Beschwerde erhoben und beantragt die Spruchpunkte 1. und 2. wegen der verhängten Gesamtstrafe aufzuheben sowie festzustellen, dass die Spruchpunkte 1. und 2. nebeneinander zu bestrafen sind und die Strafhöhe in diesem Sinne rechtskonform anzupassen ist. In der Begründung der Beschwerde geht die Bf vor allem auf die am 01.09.2021 in Kraft getretene Novelle zum LSD-BG und das die Novellierung veranlassende Urteil des EuGH zur Rechtssache L__ (vgl. EuGH 12.09.2019, C-64/18, C-140/18, C-146/18 und C-248/18) ein. Sie führt aus, dass sich aus den parlamentarischen Materialien zur LSD-BG Novelle ergeben würde, dass sich die Novelle primär auf die Abschaffung der Kumulation in Bezug auf die Bestrafung je Arbeitnehmer bezogen habe und nicht darauf, dass § 26 Abs. 1 des LSD-BG eine Strafeinheitlichkeit mit seinen Subtatbeständen festlege.

Weiters argumentiert die Bf unter Hinweis auf die Entscheidung des VwGH vom 15.10.2019, Ra 2019/11/0033, damit, dass sich der VwGH zwar der Rechtsansicht des EuGH angeschlossen habe und im Einklang mit der Judikatur des VwGH und

des VfGH durch die Novellierung des LSD-BG die Verhältnismäßigkeit durch Entfall der Kumulation und Schaffung eines Strafrahmens ohne Mindeststrafe, deren oberes Ende zugleich die Höchstgrenze im Sinne des Urteils des EuGH in Sachen L__ bilde, hergestellt werden sollte. Der in den Erläuterungen zur LSD-BG Novelle genannte „Entfall der Kumulation" beziehe sich, in Zusammenschau mit dem EuGH-Urteil, aber ausschließlich auf die für die Strafbemessung ausschlaggebende Anzahl von Arbeitnehmern und deute nicht darauf hin, dass mit der Novellierung des § 26 Abs. 1 LSD-BG eine Strafeinheitlichkeit seiner Subtatbestände erfolgt sei.

Die drei Subtatbestände des § 26 Abs. 1 LSD-BG würden im Ergebnis auch im Lichte der Z 3 des § 26 Abs. 1 LSD-BG keine Facetten der Deliktsart Meldeverstoß sein. Die dementsprechende vom LVwG OÖ in seiner Entscheidung vom 11.03.2025, GZ: LVwG-303202/17/Py, vertretene Rechtsmeinung übersehe, dass sich § 26 Abs. 1 Z 3 LSD-BG nicht nur auf die Bereithaltung bzw. elektronische Zugänglichmachung der Entsendemeldung beziehe, sondern auf die laut § 21 Abs. 1 LSD-BG erforderlichen Unterlagen verweise. § 21 Abs. 1 LSD-BG normiere die Bereithaltungsverpflichtung für Arbeitgeber und Beschäftiger von „Meldeunterlagen", „Sozialversicherungsunterlagen" sowie der sogenannten „behördlichen Genehmigung", und es seien davon folgende Unterlagen umfasst:

1. Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, oder Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit), sofern für den entsandten Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht; kann der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher oder englischer Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Entsendung nicht möglich war, sind gleichwertige Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1 und Dokumente, aus denen sich ergibt, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Entsendung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt) bereitzuhalten;

2. die Meldung gemäß § 19;
3. die behördliche Genehmigung der Beschäftigung der entsandten Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers gemäß § 19 Abs. 3 Z 11 oder Abs. 7 Z 8, sofern eine solche erforderlich ist.

Weiters laute die Überschrift des § 26 LSD-BG „Verstöße im Zusammenhang mit den Melde- und Bereithaltungspflichten bei Entsendung oder Überlassung". Bereits aus der Überschrift des § 26 LSD-BG lasse sich genau die Intention des Gesetzgebers hinsichtlich § 26 LSD-BG ableiten, nämlich einerseits die Ahndung von Verstößen gegen die Meldepflichten, aber andererseits auch in Zusammenhang mit den Bereithaltepflichten. In gegenständlichem Fall sei sowohl

gegen die Melde-, als auch gegen die Bereithaltepflicht verstoßen worden, sodass richtigerweise anstelle einer Gesamtstrafe zu Spruchpunkt 1. und 2. zwei Strafen verhängt werden hätten müssen.

Für die Bf sei zwar nachvollziehbar, dass die Nichterstattung einer Entsendemeldung (Z 1 von § 26 Abs. 1 LSD-BG) in Wechselwirkung mit dem Subtatbestand der Nichtbereithaltung der Meldung (Z 3) stünde. Die Nichterstattung der Meldung schließe tatsächlich, auch nach der Rechtsmeinung des Amtes für Betrugsbekämpfung, den Tatbestand der Nichtbereithaltung der Meldung aus und stehe damit in einer untrennbaren Wechselwirkung. Inwiefern sich jedoch die Nichterstattung einer Meldung auf die Nichtbereithaltung der Sozialversicherungsunterlagen oder der behördlichen Genehmigung auswirken solle und in welcher Wechselwirkung diese Umstände zueinanderstehen würden, sei für die Bf gänzlich unverständlich.

Wenn man sich näher mit dem Zweck der am 01.09.2021 novellierten Verwaltungsstrafbestimmungen §§ 26 bis 28 sowie § 29 Abs. 1 LSD-BG auseinandersetze, so komme man zum Schluss, dass sich einerseits der Wortlaut „eine einzige Verwaltungsübertretung" nur auf die Kumulation der Anzahl der betroffenen Arbeitnehmer beziehe, andererseits aber auch, dass Verstöße sowohl gegen die Melde-, als auch die Bereithalteverpflichtungen nebeneinander zu bestrafen seien, wenn sie sich nicht wechselseitig ausschließen würden.

I.4. Mit Schreiben vom 21.07.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Die Bf hat keine Verhandlung beantragt. Sowohl die belangte Behörde als auch der Beschuldigte haben auf eine öffentliche mündliche Verhandlung ausdrücklich verzichtet. Insgesamt konnte daher von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, zumal der Sachverhalt dem Grunde nach vom Beschuldigten und der Bf nicht bestritten wird, sich die Beschwerde der Bf nur gegen das Strafausmaß richtet und von keiner Verfahrenspartei eine mündliche Verhandlung beantragt wurde bzw. ausdrücklich auf eine solche verzichtet wurde.

II. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

II.1. Die Firma E__ (im Folgenden E__), mit Sitz in den O__, in für die der Beschuldigte und M__ verantwortlich und nach außen vertretungsbefugt sind und die keinen für die Einhaltung der Bestimmungen des LSD-BG verantwortlichen

Beauftragten bestellt hat, entsandte im Zeitraum vom 18.11.2024 bis 27.11.2024, teilweise sogar bis 06.12.2024 Arbeitnehmer für Montagearbeiten nach Österreich konkret in die D-Straße.

M__ wurde gleichlautend, wie der Beschuldigte in diesem Verwaltungsstrafverfahren, mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 02.07.2025, wegen derselben 5 Verwaltungsübertretungen gegen das LSD-BG zu einer Strafe von insgesamt 4.850 Euro zum Aktenzeichen BHFR/925060002214/25 verurteilt. Auch im Straferkenntnis betreffend M__ hat die belangte Behörde wegen der Übertretung des § 26 Abs. 1 Z 1 LSD-BG iVm § 19 Abs. 1, Abs 2 und Abs. 3 LSD-BG und der Übertretung des § 26 Abs. 1 Z 3 LSD-BG iVm § 21 Abs. 1 LSD-BG eine Gesamtstrafe in der Höhe von 2.000 Euro verhängt. Gegen das Strafausmaß der zu den Spruchpunkten 1. und 2. dieses gegen M__ erlassenen Straferkenntnisses und die diesbezüglich verhängte Gesamtstrafe, erhob die Bf eine inhaltlich gleichlautende Beschwerde, wie in gegenständlichem Verfahren. Die Beschwerde der Bf in der Verwaltungsstrafsache von M__ ist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zum Aktenzeichen LVwG-303999-2025 anhängig.

II.2. Die Organe der Finanzpolizei haben am 21.11.2024 von 09:00 Uhr bis 10:40 Uhr eine Kontrolle auf der Baustelle in der D-Straße vorgenommen. Anlässlich dieser Kontrolle trafen die Organe der Finanzpolizei folgende Personen bei Montagearbeiten für die Firma E__ an:

F__, geb. tt.mm.jjjj, niederländischer Staatsangehöriger
- I__, geb. tt.mm.jjjj, niederländischer Staatsangehöriger
- H__, geb. tt.mm.jjjj, niederländischer Staatsangehöriger

II.3. Die Firma E__ hatte, wie sich aus einer von der Finanzpolizei noch im Zuge der Kontrolle vorgenommen Abfrage in der ZKO-Datenbank ergab, sowohl für die in II.2. genannten Arbeitnehmer, als auch für zwei weitere, bei der Kontrolle nicht angetroffenen Arbeitnehmer rechtzeitig, vor Arbeitsbeginn auf der Baustelle in K__, eine ZKO 3 Meldung an die Zentrale Koordinationsstelle übermittelt. Bei den zwei Arbeitnehmern, für die auch eine ZKO 3 Meldung vorgenommen wurde, die aber am 21.11.2024 nicht auf der Baustelle angetroffen wurden, handelte es sich um
- J__, geb. tt.mm.jjjj, niederländischer Staatsangehöriger
- G__, geb. tt.mm.jjjj, niederländischer Staatsangehöriger.

II.4. Wie sich bei der Kontrolle durch die Finanzpolizei herausstellte, war jedoch die am 15.11.2024 erstattete Meldung betreffend F__, ZKO3/2024-118923a, der am 18.11.2024 auf der Baustelle in K__ zu arbeiten anfing, nicht vollständig. Unter Punkt 2 war als zur Vertretung des Arbeitgebers nach außen berufene Person, der Arbeitnehmer F__, der die Firma E__ jedoch nicht nach außen vertritt,

eingetragen. Unter Punkt 3 war fälschlicherweise N__, der Geschäftsführer der Firma E__, der weder die Funktion eines nach Österreich entsandten Arbeitnehmers überhatte noch am Arbeitseinsatzort in der D-Straße anwesend war, eingetragen.

II.5. Ebenso war die für H__ am 15.11.2024, der auch am 18.11.2024 auf der Baustelle in K__ zu arbeiten anfing, erstattete Meldung, ZKO3/2024-118905z nicht vollständig. Wiederum war unter Punkt 2 der Arbeitnehmer, also H__ und nicht die zur Vertretung des Arbeitgebers nach außen berufene Person angegeben. Unter Punkt 3 war neuerlich N__, der Geschäftsführer der Firma E__, der weder die Funktion eines nach Österreich entsandten Arbeitnehmers überhatte noch am Arbeitseinsatzort in der D-Straße anwesend war, eingetragen.

II.6. Die am 06.11.2024 zu ZKO3/2024-115241k für I__, der am 18.11.2024 auf der Baustelle in K__ zu arbeiten anfing, erstattete Meldung war auch nicht vollständig. Wiederum war unter Punkt 2 der Arbeitnehmer, also I__ und nicht die zur Vertretung des Arbeitgebers nach außen berufene Person angegeben. Unter Punkt 3 war neuerlich N__, der Geschäftsführer der Firma E__, der weder die Funktion eines nach Österreich entsandten Arbeitnehmers überhatte noch am Arbeitseinsatzort in der D-Straße anwesend war, eingetragen.

II.7. Für Salvat J__ wurde am 06.11.2024 die Meldung ZKO3/2024-115227s erstattet, die auch in den Punkten 2 und 3 unvollständig war. Salvat J__ sollte von 18.11.2024 bis 06.12.2024 auch für Montagearbeiten auf die Baustelle in K__ entsandt werden. Kurzfristig und unerwartet fiel Salvat J__ aus und konnte nicht für Montagearbeiten nach Österreich entsandt werden. Wegen des unerwarteten, kurzfristigen Ausfalls von Salvat J__ vergaß die Firma E__ auf die Einbringung einer Änderungsmeldung bei der Zentralen Koordinationsstelle.

II.8. Für G__ wurde am 06.11.2024 die Meldung ZKO3/2024-115236d erstattet, die auch in den Punkten 2 und 3 unvollständig war. G__ sollte von 18.11.2024 bis 27.11.2024 auch für Montagearbeiten auf die Baustelle in K__ entsandt werden. Kurzfristig und unerwartet fiel G__ aus und konnte nicht für Montagearbeiten nach Österreich entsandt werden. Wegen des unerwarteten, kurzfristigen Ausfalls von G__ vergaß die Firma E__ auf die Einbringung einer Änderungsmeldung bei der Zentralen Koordinationsstelle.

II.9. Anlässlich der Kontrolle am 21.11.2024 haben die Organe der Finanzpolizei die Vorlage folgender Unterlagen eingefordert:

- ZKO-Meldung
- A1 Formular
- Arbeitsvertrag in deutscher oder englischer Sprache
- Arbeitszeitaufzeichnungen in deutscher oder englischer Sprache

- Unterlagen betreffend die Lohneinstufung in deutscher oder englischer Sprache

Das A1 Formular betreffend die Arbeitnehmer J__, G__ und I__ konnte nicht vorgelegt werden und den Kontrollorganen auch sonst nicht in elektronischer Form zugänglich gemacht werden. Für G__ wurde jedoch zumindest deutlich vor dem Beginn der Baustelle in K__, nämlich bereits am 30.09.2024 eine A1 Bescheinigung ausgestellt. Für J__ wurde einen Tag nach der Kontrolle am 22.11.2024 ein A1 Formular ausgestellt. Für den Arbeitnehmer I__ legte die Rechtsvertretung des Beschuldigten dessen Sozialversicherungsbestätigung gemeinsam mit der Stellungnahme vom 24.06.2025 vor.

II.10. Der Beschuldigte räumte in der Stellungnahme seiner Rechtsvertretung vom 24.06.2025 unumwunden ein, dass in Punkt 2 der jeweiligen ZKO 3 Meldungen vom für die Erstellung der ZKO 3 Meldungen zuständigen Sachbearbeiter irrtümlich der jeweils entsandte Arbeitnehmer und nicht der für die Firma E__ zur Vertretung nach außen Berufene, angegeben war. Ebenso wurde in dieser Stellungnahme zugestanden, dass N__, der unter Punkt 3 der ZKO 3 Meldungen eingetragen war, nicht persönlich vor Ort in Österreich auf der Baustelle in K__ anwesend war, dieser der Behörde aber für Rückfragen zur Verfügung stand. Die Kontrollorgane haben am 21.11.2024 auch mit N__ telefoniert, wobei dieser zugestand, dass er sich bei der Entsendung von Arbeitnehmern nicht so gut auskennen würde.

II.11. Der Beschuldigte weist keine einschlägigen Verwaltungsvorstrafen wegen einer Übertretung des LSD-BG auf. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beschuldigten sind nicht feststellbar. Die Firma E__ nahm die, gegen ihre nach außen zur Vertretung verantwortlichen Personen eingeleiteten Verwaltungsstrafverfahren zum Anlass, sich zukünftig mit einem externen Dienstleister aus Österreich bei Entsendungen nach Österreich nach dem LSD-BG abzustimmen und dieser wird als Kontrollinstanz fungieren, sodass zukünftig die Rechtskonformität bei Entsendungen nach Österreich vollständig gewährleistet ist.

III. Beweiswürdigung:

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den jeweiligen Strafanträgen des Amtes für Betrugsbekämpfung, aus den im Behördenakt aufliegenden Unterlagen, aus der Stellungnahme des rechtsfreundlichen Vertreters des Beschuldigten vom 24.06.2025, sowie aus dem Straferkenntnis der belangten Behörde vom 02.07.2025. Festzuhalten ist, dass die Bf die Richtigkeit des Vorbringens in der Stellungnahme des rechtsfreundlichen Vertreters des Beschuldigten vom 24.06.2025 nicht bestritten hat.

Die Negativfeststellung zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Beschuldigten ist die logische Konsequenz daraus, dass der Beschuldigte weder im erstinstanzlichen Verfahren noch im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Angaben zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen machte. Von der ihm eingeräumten Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zur Beschwerdeschrift, machte der Beschuldigte keinen Gebrauch (siehe ON 4 und ON 5, E-Mail der rechtsfreundlichen Vertretung des Beschuldigten vom 17.09.2025).

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG), nämlich § 19 Abs. 1 bis Abs. 3 LSD-BG in der Fassung BGBl. I Nr. 44/2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2024, sowie § 21 Abs. 1 LSD-BG in der Fassung BGBl. I Nr. 44/2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2024 und § 26 Abs. 1 LSD-BG in der Fassung BGBl. I Nr. 44/2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr.174/2021 lauten:

„Meldepflicht bei Entsendung oder Überlassung aus einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft

§ 19. (1) Arbeitgeber und Überlasser mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben die Beschäftigung von nach Österreich entsandten Arbeitnehmern und nach Österreich überlassenen Arbeitskräften zu melden. Die Meldung hat für jede Entsendung oder Überlassung gesondert zu erfolgen. Nachträgliche Änderungen bei den Angaben gemäß Abs. 3 oder Abs. 4 sind unverzüglich zu melden (Änderungsmeldung). Ein Beschäftiger, der einen Arbeitnehmer zu einer Arbeitsleistung nach Österreich entsendet, gilt in Bezug auf die Meldepflichten nach diesem Absatz und den Abs. 2 und 3 als Arbeitgeber.

(2) Die Entsendung oder Überlassung im Sinne des Abs. 1 ist vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme der Zentralen Koordinationsstelle zu melden. Im Fall von mobilen Arbeitnehmern im Transportbereich (§ 1 Abs. 9) ist die Meldung vor der Einreise in das Bundesgebiet zu erstatten. Die Meldung hat ausschließlich automationsunterstützt über die elektronischen Formulare des Bundesministeriums für Finanzen zu erfolgen.

(3) Die Meldung nach Abs. 1 hat für jede Entsendung gesondert zu erfolgen und hat folgende Angaben zu enthalten; nachträgliche Änderungen bei den Angaben sind unverzüglich zu melden:

1. Name, Anschrift und Gewerbeberechtigung oder Unternehmensgegenstand des Arbeitgebers im Sinne des Abs. 1, Umsatzsteueridentifikationsnummer,
2. Name und Anschrift der nach den Vorschriften des Sitzstaates des Arbeitgebers zur Vertretung des Arbeitgebers nach außen Berufenen,
3. Name und Anschrift der in Österreich anwesenden Ansprechperson, die Aufgaben nach § 23 bei einer Kontrolle am Arbeits(Einsatz)ort wahrnehmen kann,
4. Name und Anschrift des Auftraggebers (Generalunternehmers),

5. die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Sozialversicherungsnummern und zuständigen Sozialversicherungsträger sowie die Staatsangehörigkeit der nach Österreich entsandten Arbeitnehmer,
6. Zeitraum der Entsendung insgesamt sowie Beginn und voraussichtliche Dauer der Beschäftigung der einzelnen Arbeitnehmer in Österreich, Dauer und Lage der vereinbarten Normalarbeitszeit der einzelnen Arbeitnehmer,
7. die Höhe des dem einzelnen Arbeitnehmer nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts und Beginn des Arbeitsverhältnisses beim Arbeitgeber,
8. Ort (genaue Anschrift) der Beschäftigung in Österreich (auch andere Einsatzorte in Österreich),
9. in den Fällen des § 21 Abs. 2 Angabe der Person (genaue Anschrift) oder der Zweigniederlassung (genaue Anschrift), bei der die Melde-, Sozialversicherungs- und Lohnunterlagen bereitgehalten werden,
10. die Art der Tätigkeit und Verwendung des Arbeitnehmers,
11. sofern für die Beschäftigung der entsandten Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, jeweils die ausstellende Behörde sowie die Geschäftszahl, das Ausstellungsdatum und die Geltungsdauer oder eine Abschrift der Genehmigung,
12. sofern die entsandten Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers eine Aufenthaltsgenehmigung benötigen, jeweils die ausstellende Behörde sowie die Geschäftszahl, das Ausstellungsdatum und die Geltungsdauer oder eine Abschrift der Genehmigung.

Bereithaltung von Meldeunterlagen, Sozialversicherungsunterlagen und behördlicher Genehmigung

§ 21. (1) Arbeitgeber mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben folgende Unterlagen am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während des Entsendezeitraums bereitzuhalten oder diese dem Amt für Betrugsbekämpfung oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich zu machen:

1. Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, oder Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit), sofern für den entsandten Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht; kann der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher oder englischer Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Entsendung nicht möglich war, sind gleichwertige Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1 und Dokumente, aus denen sich ergibt, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Entsendung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt) bereitzuhalten;
2. die Meldung gemäß § 19;

3. die behördliche Genehmigung der Beschäftigung der entsandten Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers gemäß § 19 Abs. 3 Z 11 oder Abs. 7 Z 8, sofern eine solche erforderlich ist.

Bei innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeits(Einsatz)orten sind die erforderlichen Unterlagen am ersten Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten oder in elektronischer Form zugänglich zu machen. Bei mobilen Arbeitnehmern im Transportbereich sind die vorgenannten Unterlagen bereits ab Einreise in das Bundesgebiet im Fahrzeug bereitzuhalten oder in elektronischer Form zugänglich zu machen. Ein Beschäftiger, der einen Arbeitnehmer zu einer Arbeitsleistung nach Österreich entsendet, gilt in Bezug auf die Verpflichtung nach dieser Bestimmung als Arbeitgeber.

Verstöße im Zusammenhang mit den Melde- und Bereithaltungspflichten bei Entsendung oder Überlassung

§ 26. (1) Wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1

1. die Meldung oder die Meldung über nachträgliche Änderungen bei den Angaben (Änderungsmeldung) entgegen § 19 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet oder
2. in der Meldung oder Änderungsmeldung vorsätzlich unrichtige Angaben erstattet oder
3. die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht bereithält oder dem Amt für Betrugsbekämpfung oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich macht,

begeht unabhängig von der Anzahl der von der Verwaltungsübertretung betroffenen Arbeitnehmer eine einzige Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 20 000 Euro zu bestrafen."

IV.2. Die Bf wendet sich in ihrer auf die Spruchpunkte 1. und 2. beschränkten Beschwerde gegen die von der belangten Behörde verhängte auf die Verwaltungsstrafbestimmung des § 26 Abs. 1 LSD-BG gestützte Gesamtstrafe und begehrt, dass für die vom Bf gemäß Spruchpunkt 1. sowie 2. verwirklichten Übertretung nebeneinander zwei Einzelstrafen zu verhängen sind und in diesem Sinn eine Anpassung der Strafhöhe zu erfolgen hat. Diesem Begehren der Bf ist im Ergebnis zu folgen.

IV.2.1. Zum objektiven Tatbestand:

a) Da der Beschuldigte gegen das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis kein Rechtsmittel erhoben hat, erwuchs der von der belangten Behörde jeweils zu den einzelnen Spruchpunkten angenommene Schuldausspruch, in Rechtskraft. Der Bf hat zu Spruchpunkt 1. konkret den objektiven Tatbestand des § 19 Abs. 1 iVm Abs. 2 Z 2 LSD-BG übertreten, weil nach dem festgestellten Sachverhalt unter Punkt 2 der jeweiligen ZKO 3 Meldungen nicht der Name und die Anschrift des nach den Vorschriften des Sitzstaates des Arbeitgebers zur Vertretung des

Arbeitgebers nach außen Berufenen, sondern der jeweils nach Österreich entsandte Arbeitnehmer angegeben war.

Zudem wurde der objektive Tatbestand des § 19 Abs. 1 iVm. Abs. 2 Z 3 LSD-BG verwirklicht, weil der unter Punkt 3 der ZKO 3 Meldung genannte N__ nicht dem Kreis der nach Österreich entsandten Arbeitnehmer angehörte und nicht am Arbeitseinsatzort anwesend war, sodass N__ nicht die Aufgaben gemäß § 23 LSD-BG am Arbeitseinsatzort wahrnehmen konnte.
Die belangte Behörde ging weiters davon aus, dass § 26 Abs. 1 Z 1 iVm § 19 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 verletzt wurde, da betreffend die Arbeitnehmer G__ und Salvat J__, die schlussendlich nicht nach Österreich entsandt wurden, entgegen § 19 LSD-BG keine Meldung der Änderungen der Entsendung vom Beschuldigten vorgenommen wurde.

b) Zu Spruchpunkt 2. ging die belangte Behörde von einer Übertretung des objektiven Tatbestandes des § 21 Abs. 1 Z 1 LSD-BG aus, weil betreffend drei Arbeitnehmer mit niederländischer Staatsangehörigkeit, wobei zwei davon unerwartet und kurzfristig nicht nach Österreich entsandt werden konnten, das A1 Formular am Arbeitseinsatzort nicht bereitgehalten wurde und auch ansonsten den Kontrollorganen nicht elektronisch zugänglich gemacht werden konnte.

IV.2.2. Zur Straffestsetzung:

Der Bf ist dahingehend zuzustimmen, dass in den Gesetzesmaterialien zu § 29 LSD-BG in der Fassung BGBl. I Nr. 174/2021 Folgendes ausgeführt wird (RV 943 Blg NR XXVII. GP, 10f):
„Nach dem Urteil des EuGH vom 12.09.2019, L__ ua, C-64/18 ua sind die österreichischen Strafbestimmungen zu den formalen Verpflichtungen nach den §§ 26 bis 28 unverhältnismäßig und damit unionsrechtswidrig. Der VwGH hat sich in einer Vielzahl an Entscheidungen, erstmals in jener vom 15.10.2019, Ra 2019/11/0033 bis 0034, der Ansicht des EuGH angeschlossen. Gleiches gilt für den VfGH. Im Sinne dieser Judikatur sind die Strafbestimmungen zu überarbeiten. Dabei soll im Einklang mit der vorgenannten Judikatur die Verhältnismäßigkeit durch Entfall der Kumulation und Schaffung eines Strafrahmens ohne Mindeststrafe, deren oberes Ende zugleich die Höchstgrenze im Sinne des Urteiles L__ ua. bildet, hergestellt werden. In gleicher Weise soll § 29 adaptiert werden…. In der Neuregelung des § 29 Abs. 1 LSD-BG wird vom bisherigen Modell der Bestrafung pro Arbeitnehmer abgegangen…"

Der österreichische Gesetzgeber hat daher mit Inkrafttreten der LSD-BG Novelle 2021 bei Verstößen gegen die Meldepflicht das **Kumulationsprinzip abgeschafft** und einen **Strafrahmen ohne Mindeststrafen und mit Höchststrafen** eingeführt.

Bereits aus den Erläuterungen in den Gesetzesmaterialien zur Novellierung der §§ 26 bis 29 des LSD-BG geht daher eindeutig die Absicht des Gesetzgebers hervor, dass die in § 26 Abs. 1 LSD-BG getroffene Regelung „begeht unabhängig von der Anzahl der von der Verwaltungsübertretung betroffenen Arbeitnehmer eine einzige Verwaltungsübertretung" ausschließlich auf das Abgehen von dem vor der Gesetzesnovellierung geltenden Modell der Bestrafung pro Arbeitnehmer abzielt. Augenscheinlich bezweckte der Gesetzgeber mit der Neufassung des § 26 Abs. 1 LSD-BG jedoch nicht eine Zusammenfassung der in § 19 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 LSD-BG normierten Meldepflichtverletzung mit der in § 21 Abs. 1 LSD-BG geregelten Bereithaltungsverpflichtung der Meldeunterlagen zu einem Delikt.

Zudem führt, wie die Bf folgerichtig ausführt, bereits die Anwendung der Wortinterpretation auf die Überschrift des § 26 LSD-BG, welche lautet: „Verstöße im Zusammenhang mit den Melde- und Bereithaltepflichten bei Entsendung oder Überlassung" zu dem Ergebnis, dass sowohl für die Verletzung der Meldepflicht gemäß der Verwaltungsstrafnorm des § 26 Abs. 1 Z 1 eine Strafe zu verhängen ist, als auch für die Missachtung der Bereithalteverpflichtung gemäß § 26 Abs. 1 Z 3 LSD-BG.

Hätte der Gesetzgeber mit § 26 Abs. 1 LSD-BG eine Zusammenfassung der Meldepflichtverletzung und der Missachtung der Bereithalteverpflichtung zu einem Delikt beabsichtigt, wäre die Überschrift zu § 26 Abs. 1 LSD-BG in der Einzahl mit dem Wort „Verstoß" formuliert worden.

Bei der Verletzung der Meldepflicht (§ 19 LSD-BG) und der Bereithaltepflicht (§§ 21, 22 LSD-BG) handelt es sich, wie die Bf zutreffend schlussfolgert, um rechtlich unterschiedliche Tatbestände, für welche die Strafe separat (Meldung vs. Unterlagen) festzusetzen ist.

Die verfahrensgegenständliche nicht vollständige Erstattung der Meldung gemäß § 19 Abs. 1 iVm Abs. 2 Z 2 LSD-BG sowie § 19 Abs. 1 iVm Abs. 2 Z 3 LSD-BG wirkt sich auch nicht auf die Nichtbereithaltung der Sozialversicherungsunterlagen aus bzw. steht mit der vom Beschuldigten verletzten Bereithalteverpflichtung nicht in Wechselwirkung. Die nicht vollständige Erstattung der ZKO Meldung schließt nämlich die Möglichkeit zur Bereithaltung der Sozialversicherungsunterlagen der nach Österreich entsandten Arbeitnehmer nicht aus.

Insgesamt ist somit als Zwischenergebnis festzuhalten, dass die belangte Behörde wegen der Übertretung des § 19 Abs. 1 iVm Abs. 2 Z 2 LSD-BG sowie des § 19 Abs. 1 iVm Abs. 2 Z 3 LSD-BG und der unterlassenen Änderungsmeldung (Verletzung von § 19 Abs. 1 Satz 3 LSD-BG) eine Strafe gemäß § 26 Abs. 1 Z 1 LSD-BG und zufolge der Übertretung des § 21 Abs. 1 Z 1 LSD-BG eine Strafe gemäß § 26 Abs. 1 Z 3 LSD-BG verhängen hätte müssen.

Indem die belangte Behörde zwei gesondert vom Bf verwirklichte Verwaltungsübertretungen mit einer Gesamtstrafe und nicht mit zwei nebeneinander bzw. getrennt zu verhängenden Strafen geahndet hat, ist der zu Spruchpunkt 1. sowie zu Spruchpunkt 2. getroffene Strafausspruch in Form einer Gesamtstrafe in der Höhe von 2.000 Euro inhaltlich rechtswidrig.

IV.2.3. Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des LSD-BG verdeutlichen das öffentliche Interesse an der unmittelbaren, raschen und effizienten behördlichen Kontrollmöglichkeit zwecks Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping.

Von der belangten Behörde wurde kein Straferschwerungsgrund angenommen. Als strafmildernder Umstand wurde die Schuldeinsicht des Beschuldigten und dessen Beitrag zur Wahrheitsfindung, sowie sein Bestreben die österreichischen Rechtsvorschriften im Zuge der Entsendung einzuhalten, als auch die Evaluierung der Kontrollsysteme gewertet.

a) Zu Spruchunkt 1.

Bei der Strafbemessung betreffend die vom Beschuldigten zu verantwortende Meldepflichtverletzung kann nicht unbeachtet bleiben, dass der Beschuldigte nicht nur die ZKO Meldungen unvollständig ausgefüllt hat, sondern zu den Arbeitnehmern G__ und Salvat J__, die letzten Endes nicht nach Österreich entsandt werden konnten, auf die Einreichung einer Änderungsmeldung bei der Zentralen Koordinationsstelle vergessen hat. Das gänzliche Unterlassen dieser Änderungsmeldung ist zwar nicht zusätzlich zur nicht vollständigen Erstattung der ZKO Meldungen zu bestrafen, als Subtatbestand der Meldepflichtverletzung wirkt sich dieses Versäumnis jedoch straferschwerend aus.

Der Umstand, dass 5 ZKO Meldungen, nämlich jene zu ZKO3/2024-118923a, die zu ZKO3/2024-115236d, zu ZKO3/2024-118905z, sowie zu ZKO3/2024-115241k und ZKO3/2024-115227s unvollständig waren, muss dem Beschuldigten ebenso als straferschwerend angelastet werden. Da entgegen der Annahme der belangten Behörde somit sehr wohl Straferschwerungsgründe gegeben sind, ist aus spezialpräventiven Gründen eine spürbare Strafe erforderlich, um dem Beschuldigten nachhaltig vor Augen zu führen, dass beim Ausfüllen der ZKO Meldungen hinkünftig gewissenhaft auf deren Vollständigkeit zu achten ist und dass beim Eintritt von Änderungen, eine Änderungsmeldung vorzunehmen ist. Bei einer Strafobergrenze von 20.000 Euro (§ 26 Abs. 1 LSD-BG) erweist sich die zu Spruchpunkt 1. nunmehr mit 1.600 Euro festgesetzte Geldstrafe im Lichte der vorliegenden Straferschwerungs- sowie Strafmilderungsgründe als tat- und schuldangemessen.

Eine noch höhere Geldstrafe für die Übertretung zu Spruchpunkt 1. wäre in Anbetracht der zahlreichen Milderungsgründe, die zugunsten des Beschuldigten ins Treffen zu führen sind, überzogen. Der Beschuldigte hat mit seiner Stellungnahme vom 24.06.2025 ein reumütiges Geständnis abgelegt und zur Sachverhaltsaufklärung beigetragen.

Die ZKO Meldungen wurden, wenngleich nicht vollständig, grundsätzlich rechtzeitig vor Arbeitsantritt an die Zentrale Koordinationsstelle erstattet, sodass der Beschuldigte, die Kontrollmaßnahmen zugunsten des Arbeitnehmerschutzes zwar erschwert, aber nicht verhindert hat, was den Unrechtsgehalt der Tat verringert.

Die irrtümlichen Fehler, die dem für die ZKO Meldungen der Firma E__ zuständigen Sachbearbeiter, beim Ausfüllen der Meldungen für die zur Entsendung vorgesehenen Arbeiter unterliefen, wiederholten sich bei allen ZKO Meldungen gleichbleibend. Auf die Änderungsmeldungen wurde deshalb vergessen, weil zwei Arbeitnehmer kurzfristig und unerwartet nicht nach Österreich entsandt werden konnten. Die Übertretung des § 19 Abs. 1 LSD-BG gründet sich daher auf kein vorsätzliches Verhalten, sondern lediglich auf Fahrlässigkeit und somit einen minderen Verschuldensgrad, was bei der Strafbemessung auch zugunsten des Beschuldigten zu berücksichtigen ist.

Die Sachverhaltsfeststellung, dass sich die Firma E__ bei Entsendungen nach Österreich mittlerweile mit einem externen Dienstleister aus Österreich abstimmt, verdeutlicht das Bestreben des Beschuldigten hinkünftig gewissenhaft die Meldepflicht nach § 19 Abs. 1 LSD-BG einzuhalten und gereicht dem Beschuldigten dieses positive Nachtatverhalten bei der Strafbemessung zum Vorteil. Als zusätzlicher Milderungsgrund ist die mittlerweile lange Verfahrensdauer heranzuziehen, sodass insgesamt bei einer Abwägung der Straferschwerungs- mit

den Strafmilderungsgründen auch aus generalpräventiven Überlegungen eine Strafe von 1.600 Euro für die Übertretung zu Spruchpunkt 1. ausreichend erscheint. Diese Strafe erreicht ein Ausmaß von 8 % der Höchststrafe und bagatellisiert die vom Beschuldigten zu verantwortende Meldepflichtverletzung, dessen Einkommen auf 1.500 Euro im Monat zu schätzen ist, nicht.

b) Strafbemessung zu Spruchpunkt 2.

Da der Beschuldigte für G__ deutlich vor dem Beginn der Baustelle in K__, nämlich bereits am 30.09.2024, eine A1 Bescheinigung ausstellen ließ, sowie für J__ einen Tag nach der Kontrolle am 22.11.2024 ein A1 Formular ausgestellt wurde, zielte das wenngleich fahrlässige Verhalten, nicht auf ein Unterlaufen von österreichischen Arbeitsbedingungen ab. Da die Rechtsvertretung des Beschuldigten für den Arbeitnehmer I__ dessen Sozialversicherungsbestätigung gemeinsam mit der Stellungnahme vom 24.06.2025 vorlegte, ist zum Spruchpunkt 2. ebenso von einem geminderten Unrechtgehalt der vom Beschuldigten zu verantwortenden Verwaltungsübertretung auszugehen. Da die Arbeitnehmer G__ und J__ letzten Endes auch nicht nach Österreich zur Arbeit entsandt wurden, stellt die Nichtbereithaltung des A1 Formulars für 3 Arbeitnehmer auch keinen Straferschwerungsgrund dar.

Betreffend den Spruchpunkt 2. liegen somit keine straferschwerenden Umstände vor, sondern sind ausschließlich der gewichtige Strafmilderungsgrund der Schuldeinsicht, sowie die Unbescholtenheit, das positive Nachtatverhalten des Beschuldigten und die mittlerweile lange Verfahrensdauer zugunsten des Beschuldigten zu berücksichtigen. Eine Geldstrafe in der Höhe von 1.000 Euro für die dem Beschuldigten anzulastende Übertretung zu Spruchpunkt 2., die sich auf immerhin 5 % der Strafobergrenze von 20.000 Euro (§ 26 Abs. 1 LSD-BG) beläuft, erscheint daher für einen lediglich fahrlässig handelnden Ersttäter sowohl aus spezialpräventiven als auch generalpräventiven Gründen tat- und schuldangemessen zu sein.
Zusammenfassend sieht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Hinblick auf den Zweck der oben näher beschriebenen Vorschriften des LSD-BG, es zu verhindern, dass im Zusammenhang mit der Ausübung der Dienstleistungsfreiheit österreichische Arbeitsbedingungen unterlaufen werden und die behördliche Kontrolle möglichst effektiv und umfassend zu ermöglichen ist, um die Einhaltung des Eingriffsentgeltschutzes und des Lohndumpingverbots sicherzustellen, die Verhängung einer Geldstrafe in Höhe von 1.600 Euro für die Missachtung der Meldepflicht und 1.000 Euro für die Verletzung der Bereithaltepflicht als tat- und schuldangemessen und insbesondere aus generalpräventiven Gründen als jedenfalls erforderlich an, um die Wichtigkeit der Einhaltung der Bestimmungen des LSD-BG zu bekräftigen.

Als finales Ergebnis hatte in Stattgabe der Beschwerde eine Strafanpassung in der Art zu erfolgen, dass nun die zu Spruchpunkt 1. bis Spruchpunkt 5. verhängten Geldstrafen insgesamt den Betrag von 5.450 Euro anstelle von 4.850 Euro ergeben.

IV.2.4. Zur Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichts, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Im gegenständlichen Beschwerdeverfahren wurde allerdings aufgrund einer Beschwerde des Amtes für Betrugsbekämpfung die Geldstrafe neu festgesetzt. Die Verpflichtung zur Leistung von Verfahrenskosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe der nunmehr festgesetzten Geldstrafe war aber insofern nicht geboten, als dem Beschuldigten in einer aufgrund einer Beschwerde des Amtes für Betrugsbekämpfung ergangenen Beschwerdeentscheidung keine Kosten gemäß § 52 VwGVG auferlegt werden können (vgl. VwGH 19.05.1993, 92/09/0031).

V. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig, da es zur entscheidungswesentlichen Rechtsfrage, ob bei Missachtung der gesetzlichen Anordnungen zur Meldepflicht (§ 19 Abs. 1 LSD-BG) und zur Bereithaltepflicht (§ 21 Abs. 1 LSD-BG) die Strafnorm des § 26 Abs. 1 Z 1 und Z 3 LSD-BG dahingehend auszulegen ist, dass eine Zusammenfassung zu einem Delikt und eine Gesamtstrafe, anstelle von zwei nebeneinander zu verhängenden Strafen zu erfolgen hat, oder sich die mit der LSD–BG Novelle 2021 erfolgte Abschaffung des Kumulationsprinzips nur auf die Strafe pro Arbeitnehmer und nicht darauf bezog, für die Verletzung der Meldepflicht und der Bereithaltepflicht eine Gesamtstrafe vorzusehen, keine höchstgerichtliche Judikatur vorliegt. Diese Frage hat eine über den vorliegenden Einzelfall hinausgehende Bedeutung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Mit der rechtskräftigen Bestrafung ist die Eintragung des Beschuldigten und jenes Unternehmens, dem die Bestrafung zuzurechnen ist, in die beim Kompetenzzentrum LSD-BG zu führende Evidenz verbunden (§ 35 Abs. 2 LSD-BG).

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner